

## **Nachtrag zur Fragestunde im Deutschen Bundestag am 10. März 2004 (96. Sitzung)**

### **Zusatzfragen zur Frage 3: „Rechtsgrundlage für die Schaffung des Nationalen Lage- und Führungszentrums Luftsicherheit in Kalkar“ (Petra Pau, Gesine Löttsch)**

#### **Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung Hans Georg Wagner, MdB, vom 27. April 2004.**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

für Ihr Schreiben vom 23. März 2004, in dem Sie um Beantwortung weiterer Fragen zum Nationalen Lage- und Führungszentrum Luftsicherheit in Kalkar bitten, danke ich Ihnen.

Das Nationale Lage- und Führungszentrum – Sicherheit im Luftraum (NLFZ – SiLuRa) ist der organisatorische Zusammenschluss der weiterhin selbstständigen Arbeitseinheiten mehrerer Ministerien (BMVg, BMI und BMVBW) zum Zweck der optimalen Aufgabenerfüllung (Informationsaustausch):

- für das BMVg (Luftverteidigung) die „Führungszentrale für in nationaler Zuständigkeit durchzuführende Maßnahmen der militärischen Luftverteidigung (FüZNatLV)“,
- für das BMI (Innere Sicherheit) die „Außenstelle Sicherheit im Luftraum des Lagezentrums des BMI (BMI – LZ/Ast-SiLuRa)“ und
- für das BMVBW, ein Vertreter der DFS (Sicherheit des Luftverkehrs).

Die FüZNatLV ist Bestandteil des Einsatzführungsdienstes der Luftwaffe. Die Erarbeitung der Luftlage im deutschen und angrenzenden europäischen Luftraum erfolgt bereits im Frieden dauerhaft in den Strukturen der Integrierten NATO Luftverteidigung und ist kein Einsatz der Streitkräfte im Inneren. Die Zusammenarbeit ist permanent und für alle Fallkonstruktionen gegeben.

Der Informationsaustausch der Bundesländer erfolgt zwischen diesen und dem BMI bzw. dem BMVBW im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Die Streitkräfte verfügen über keine direkte Verbindung zu den Ländern.

Maßnahmen unterhalb der Schwelle eines Einsatzes erfolgen im Einzelfall dann, wenn die zuständigen Stellen der Flugsicherung alle Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme, Überprüfung und Rückführung eines Flugzieles erfolglos angewandt haben und nur noch eine direkte Sichtüberprüfung vor Ort Klarheit verschaffen kann. Dazu steigen dann Flugzeuge in die Luft auf, um diese Überprüfung vorzunehmen. Dies erfolgt subsidiär im Rahmen der technischen Amtshilfe für das BMVBW, das über diese letzte Überprüfungsmöglichkeit selbst nicht verfügt. Eine Unterstützungsleistung für die Polizeien der Länder liegt insoweit nicht vor.

Ein über die technische Hilfe hinaus gehender Einsatz der Streitkräfte gemäß Art. 35 Abs. 2 und 3 GG kommt nur dann in Betracht, wenn auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vorliegen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein besonders schwerer Unglücksfall bevor steht. Dabei handelt es sich um absolute Ausnahmefälle. Die Schwelle von der Amtshilfe zum Einsatz der Streitkräfte in der Luft wurde in Deutschland bislang noch nicht überschritten.

Die rechtliche Grundlage für einen eventuellen Einsatz ist schon jetzt in Art. 35 Abs. 2 und 3 GG gegeben. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben - Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) - schafft insoweit keine neue und schon gar keine weitergehende Grundlage. Er konkretisiert lediglich die verfassungsrechtlich gegebenen Handlungsoptionen und stellt diese – auch unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit – zusätzlich auf eine einfachgesetzliche Grundlage. Dadurch soll Rechtsklarheit für die Soldaten und die politischen Entscheidungsträger geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Georg Wagner